Ausschussvorlage ULA 20/25 - Teil 4 -

Stellungnahmen der Anzuhörenden

Stand: 18.06.2021

Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gesetz zum Verbot der Verwendung von Totschlagfallen und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes Drucks. 20/5545

Dringlicher Antrag
Fraktion der Freien Demokraten
Fangjagd praxisnah gestalten – moderne Technik fördern –
Jagdverordnung anpassen
– Drucks. 20/5612 –

9.	Landesjagdverband Hessen e. V.	S. 138
10.	Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.	S. 141
11.	Hessischer Städte- und Gemeindebund e. V.	S. 152
12.	Kreisjagdverein Gelnhausen e. V.	S. 162



LANDESJAGDVERBAND Hessen e.V.

- gesetzlich anerkannter Naturschutzverband -

Mitglied im Deutschen Jagdverband

DER PRÄSIDENT

Landesjagdverband Hessen e.V. • Postfach 16 05 • 61216 Bad Nauheim

Hessischer Landtag Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Schloßplatz 1 - 3

65183 Wiesbaden

61231 Bad Nauheim Am Römerkastell 9

Postanschrift: 61216 Bad Nauheim Postfach 16 05

① (0 60 32) 93 61-0 Fax: (0 60 32) 42 55

Email: info@<u>ljv-hessen.de</u>
Internet: www.ljv-hessen.de

Ausschließlich per E-Mail

Az.: Mi/Tü Datum 16.06.2021

Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages

zu dem Entwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zum Verbot der Verwendung von Totschlagfallen und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes -Drucks. 20/5545-

und zu dem dringlichen Antrag der Fraktion der Freien Demokraten Fangjagd praxisnah gestalten - moderne Technik fördern - Jagdverordnung anpassen -Drucks.20/5612-

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danken wir für die Gelegenheit, uns zu dem obengenannten Entwurf und dem dringlichen Antrag schriftlich im Wege der Anhörung zu äußern.

I. Zu dem Entwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zum Verbot der Verwendung von Totschlagfallen und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

A. <u>Verbot der Totfangfallen</u>

Die Fangjagd ist ein dringend notwendiges und unverzichtbares Instrument bei Natur- und Artenschutzmaßnahmen. Der Verlust an Artenvielfalt -insbesondere in der Agrarlandschaft- ist eine der größten Herausforderungen für den Naturschutz in Deutschland. Die Jägerschaft kommt dahingehend ihrer Aufgabe nach, spezialisierte gefährdete Arten zu schützen, indem sie anpassungsfähige räuberische Arten im Bestand reduziert. Eine effektive Bejagung erfordert den Einsatz von Fallen. Dies gilt insbesondere für nachtaktive Raubsäuger wie Fuchs, Marder oder Mink.

Darüber hinaus ist die Fangjagd notwendig für die Umsetzung europäischer Artenschutz-Verpflichtungen auf nationaler Ebene. Die EU-Biodiversitätsstrategie 2020 und die EU-Verordnung zum Umgang mit invasiven fremden Arten (seit 01.01.2015 in Kraft) fordert ausdrücklich, dass eingeschleppte Arten, die heimische Arten bedrängen, reduziert werden sollen. Waschbär, Marderhund und Mink gelten nach europäischen Standards als invasiv. Diese nachtaktiven räuberischen Arten lassen sich mit Fallen effektiv bejagen.

Die jetzt im Gesetzentwurf aufgeführte Begründung für das Verbot von Totfangfallen, dass bei dieser Jagdmethode der Tötungserfolg in der Regel nur mit zeitlichem Verzug kontrolliert werden kann und deshalb die Gefahr des "langsamen Verendens" besteht, ist nicht belegt und ist dieseits dahingehend auch nicht bekannt.

Darüber hinaus hat der Deutsche Jagdverband e.V. zwei Totfangfallen (Eiabzugseisen und Schwanenhals) in Kanada einem akkreditierten Labor nach dem Agreement on Humane Trapping Standards (AIHTS) in Verbindung mit der ISO-Norm 10990 einer Zertifizierung unterziehen lassen. Sie wurden als AIHTS-konform bewertet. Diese Fallen entsprechen auch den Totfangfallen, die in Hessen zur Zeit noch eingesetzt werden dürfen.

Im Rahmen der Zertifizierung wird überprüft, ob die Fallen eine sofortige Tötungswirkung haben und nur in diesem Fall wird die AIHTS-Konformität bestätigt. Die Befürchtung, in Hessen eingesetzte Totfangfallen können zu einer verlangsamten Tötung von Wildtieren führen, ist damit nicht nachvollziehbar und abzulehnen. Ein Verbot könnte auch durch ein milderes Mittel, nämlich der Forderung nach dem Einsatz ausschließlich geprüfter und AIHTS-zertifizierter Totfangfallen ersetzt werden.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass in Hessen die Fangjagd nur ausüben darf, wer einen zusätzlichen Sachkundelehrgang besucht hat.

Sollte das Verbot von Totfangfallen trotzdem beschlossen werden, ist eine Förderung von den bereits jetzt alternativ einsetzbaren digitalen Fangmeldern für Lebendfangsysteme aus Mitteln der Jagdabgabe als sinnvolle Ergänzung sicherzustellen. Ebenso ergänzend regen wir in diesem Zusammenhang an, § 39 Abs. 2 der Hessischen Jagdverordnung dahingehend zu ändern, dass beim Einsatz von elektronischen Fangmeldern, sofern die technischen Voraussetzungen zum Einsatz gegeben sind und jeweils ein Statusreport gesendet werden kann, die tägliche Kontrolle entfällt. Weiterhin sollten Lebendfangsysteme aus Naturschutzmitteln gefördert bzw. finanziert werden, um Artenschutzmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf viele Bodenbrüter der Feldflur, welche derzeit besonders durch erhöhte Prädation gefährdet sind, zu unterstützen und nicht wie erst kürzlich durch das zuständige Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zurück genommen werden.

B. Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes

Wir begrüßen ausdrücklich die Verlängerung des Hessischen Jagdgesetzes bis zum 31.12.2024, da es sich hier um ein nach wie vor aktuelles und zukunftsfähiges Jagdgesetz handelt und im Übrigen auch so im aktuellen Koalitionsvertrag festgehalten ist.

C. Änderung der Hessischen Jagdverordnung

Sollte es zu einem Verbot der Totfangfallen kommen, wäre dies die notwendige Änderung im Rahmen der Hessischen Jagdverordnung.

D. Zuständigkeitsvorbehalt

Die Fixierung des Zuständigkeitsvorbehaltes ist Folge der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen.

II. Dringlicher Antrag der Fraktion der Freien Demokraten Fangjagd praxisnah gestalten, moderne Technik fördern, Jagdverordnung anpassen -Drucks.20/5612-

Zu dem dringlichen Antrag der Fraktion der Freien Demokraten nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Ziff. 1., 2., 3. und 5.

Wir unterstützen ausdrücklich die in den vorgenannten Ziffern gemachten Aussagen zur Fangjagd mit Lebendfallen, wenn auch grundsätzlich der Einsatz von Totfangfallen ebenfalls zur Erreichung der Ziele des Arten- und Naturschutzes beiträgt.

Zu Ziff. 4.

Grundsätzlich begrüßen wir auch die in der vorgenannten Ziffer gemachten Aussage des dringlichen Antrages. Abgelehnt wird jedoch die Aussage, elektronische Fangmelder verpflichtend einzuführen. Auch zukünftig muss es der hessischen Jägerschaft, wie bereits jetzt in der Hessischen Jagdverordnung fixiert, überlassen sein, in welcher Art und Weise die Fangjagd mit den Lebendfangfallen ausgeübt wird. Dies entspricht auch dem allgemeinen politischen Grundsatz dahingehend, nur dort einzugreifen, wo es auch dringend notwendig ist. Der Erhalt der Wahlmöglichkeit von verschiedenen Systemen zeugt mithin von großer Praxisnähe und Bürgerfreundlichkeit.

Wir lehnen daher eine Verpflichtung zum Einsatz elektronischer Fangmelder ab.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jürgen Ellenberger

Jingun Clarke go



Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. Littenstraße 108 • 10179 Berlin

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Klima- und Verbraucherschutz

Mainzer Str. 80

65189 Wiesbaden

Berlin, 16.06.2021

Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages zu dem Entwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zum Verbot der Verwendung von Totschlagfallen und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes – Drucks. 20/5545 –

und zum

Dringlichen Antrag der Fraktion der Freien Demokraten Fangjagd praxisnah gestalten – moderne Technik fördern – Jagdverordnung anpassen – Drucks. 20/5612 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorstehend genannten Gesetzesentwurf sowie zum dringlichen Antrag der FDP "Fangjagd praxisnah gestalten – moderne Technik fördern – Jagdverordnung anpassen". In der Sache nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Gesetzesentwurf von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Artikel 1 Änderung des Hessischen Jagdgesetzes Nrn. 1 – 3:

Wir begrüßen ausdrücklich das vorgeschlagene Verbot für die Verwendung von Totschlagfallen in Hessen, die der Gefahr des "langsamen Verendens" Rechnung tragen soll.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. Littenstraße 108 10179 Berlin Fax: +49 (0) 30 - 400 54 68 69 poststelle@djgt.de www.djgt.de GLS Bank Konto: 1106048000 IBAN: DE74430609671106048000 BIC: GENODEM1GLS

Registergericht
Amtsgericht Charlottenburg, VR 29716 B

1. Vorsitzender Dr. Christoph Maisack

Sitz des Vereins Berlin

Seite 1 von 11



Unabhängig von dieser Gefahr ergibt sich beim Einsatz von Totschlagfallen bereits ein ganz grundsätzliches Problem. Bei den gebräuchlichen Totschlagfallen – auch wenn diese international anerkannten Standards wie etwa den sog. AIHTS¹ - Kriterien entsprechen – fehlt es an geeigneten Fangbunkern, die über genau definierte Einlassöffnungen verfügen, um das Fangen von "falschen Tieren", insbesondere auch von Haustieren auszuschließen. Daher ist bei vielen der gebräuchlichen Fallen vorhersehbar, dass auch Tiere, die gar nicht gefangen werden sollten, verletzt oder gar getötet werden können. Hält man sich zusätzlich vor Augen, dass mithilfe der Fangjagd ohnehin nur noch eine sehr geringe Anzahl an Tieren tatsächlich gefangen werden soll, so wiegen diese unvermeidbaren "Fehlfänge" besonders schwer.

Aber auch bei Tieren, deren Fang beabsichtigt ist, kann es dazu kommen, dass zu große oder zu kleine Tiere oder Tiere in "falscher Körperhaltung" den Mechanismus auslösen und dann anschließend durch Brüche, Quetschungen, Befreiungsversuche etc. schwer leiden.²

Ein vernünftiger Grund für die Tötung eines Tieres kann aber immer nur dann vorliegen, "wenn für einen nachvollziehbaren billigenswerten Zweck auch das rechte Mittel eingesetzt wird" (sog. Zwecktheorie). Aus diesem Grund lässt sich durchaus argumentieren, dass das Vorliegen eines vernünftigen Grundes verneint werden muss, wenn das angewendete Mittel bereits für sich genommen gegen das Gesetz oder gegen eine Rechtsverordnung verstößt. 3 Beispielhaft wird in diesem Zusammenhang auf die Tötung eines Tieres mittels Tellereisen⁴ verwiesen⁵, die trotz des bestehenden Verbots vereinzelt immer noch zum Einsatz kommen.

¹ AIHTS = Agreement on Humane Trapping Standards, abrufbar unter: FACE | AIHTS - Agreement on International Humane Trapping Standards. Der Anwendungsbereich dieser Vereinbarung bezieht sich auf das Fallenstellen zum Zweck: (a) des Wildtiermanagements, einschließlich der Schädlingsbekämpfung; (b) der Gewinnung von Pelz, Haut oder Fleisch; und (c) des Fangs von Säugetieren zu Artenschutzzwecken.

² Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 20. ³ Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 11.

⁴ In Deutschland sind Tellereisen seit 1934 verboten. Am 1. Januar 1995 trat zudem EU-weit die "Tellereisenverordnung" VO 3254/91 in Kraft. Die VO verbietet jedoch nur die Verwendung von Tellereisen, nicht deren Besitz und Vermarktung. Dieser Mangel sollte in der geplanten Novelle zum BJagdG, Entwurf mit Stand vom 27.10.2020, behoben und damit auch Besitz und Vermarktung ausdrücklich verboten werden. Die geplante Novelle konnte mangels der erforderlichen Zustimmung jedoch nicht verabschiedet werden.

⁵ Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 11. unter Verweis auf AG Nürtingen, Strafbefehl, rechtskräftig seit 15.11.2014, 16 Cs 172 Js 68427/14



Der Einsatz von Totschlagfallen verstößt damit nicht nur gegen das Tierschutzgesetz, sondern auch bereits gegen die Regelung des § 19 Abs. 1 HJagdG sowie die entsprechende bundesgesetzliche Regelung des § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG. Ein Verbot von Totschlagfallen ist somit konsequent.

Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist bei der Jagd mit Fanggeräten jedoch nicht nur der Einsatz von Totschlagfallen problematisch. Auch gegen den Einsatz von Lebendfanggeräten bestehen erhebliche tierschutzrechtliche Bedenken. Auf Einzelheiten hierzu gehen wir unter Punkt II. im Rahmen der Kommentierung des Dringenden Antrages der FDP ein.

Zu Artikel 2 - Änderung der Hessischen Jagdverordnung

Wir begrüßen auch diese vorgeschlagene Anpassung, da sie die vorstehende Änderung im HJagdG konsequent in der Hessischen Jagdverordnung weiter umsetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 4 - Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes

Hinsichtlich der erneuten Verlängerung des aktuell geltenden Jagdgesetzes möchten wir auf die im letzten Jahr geführte Diskussion um die ursprünglich geplante Novelle des BJagdG verweisen, die im Ergebnis nicht verabschiedet werden konnte. Es wäre die erste Novelle seit dem Jahr 1976 gewesen, bei der es aber wieder einmal versäumt wurde, eine ganze Reihe von dringend klärungsbedürftigen, tierschutzrechtlich problematischen Fragestellungen aufzugreifen, geschweige denn zu klären oder gar zu bereinigen. Nach wie vor fehlt es damit an einer umfassenden Überprüfung der bisherigen jagdrechtlichen Regelungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem seit nunmehr 18 Jahren bestehenden Staatsziel Tierschutz. Nichts anderes gilt für das Hessische Jagdgesetz. Auch hier fand im Rahmen der letzten Novelle im Jahre 2011 die erforderliche umfassende Überprüfung nicht statt, weitere Überprüfungen wurden sodann durch die mehrmaligen Verlängerungen des aktuell geltenden Jagdgesetzes verhindert.

Vor diesem Hintergrund sollte das nun anstehende Änderungsvorhaben genutzt werden, um zumindest ein paar aus tierschutzrechtlicher Sicht wesentliche Anpassungen vorzunehmen.



1. Vorliegen eines vernünftigen Grundes für eine Bejagung

Allen voran ist es an der Zeit, dass auch im Rahmen der einschlägigen Jagdgesetze ausdrücklich klargestellt wird, dass die Jagd an sich keinen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes darstellen kann, sondern dass es für die Bejagung eines jeden Tiers eines vernünftigen Grundes bedarf. Aus der Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel im Grundgesetz ergibt sich u.a. auch eine staatliche Schutzpflicht für Tiere. Aufgrund dieser Schutzpflicht muss der Staat Maßnahmen zum Schutz der Tiere vor Beeinträchtigungen durch Private ergreifen. Das bedeutet, der Staat muss gegen private Nutzungs- und Umgangsformen präventiv einschreiten, wenn diese Nutzungs- oder Umgangsformen einen der staatszielgeschützten Belange – in diesem Falle also das Leben, das Wohlbefinden, die Unversehrtheit, die artgemäße Haltung oder die Lebensräume von Tieren – mehr als erforderlich oder mehr als um höherrangiger Interessen willen gerechtfertigt beeinträchtigen oder gefährden.⁶

Fehlt es für die Bejagung eines Tieres an einem vernünftigen Grund kann zudem nicht von einer weidgerechten Jagd gesprochen werden. Die in diesem Zusammenhang immer wieder zitierte Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG⁷ bietet hierfür gerade keine Grundlage, da sie ausschließlich das "Wie" der Jagd regelt, nicht aber auch "ob" eine Tierart überhaupt bejagt werden darf. Bisher hat Baden-Württemberg als einziges deutsches Bundesland eine Regelung hierzu in sein JWMG aufgenommen.

2. Überarbeitung der Liste der jagdbaren Tierarten

In der Konsequenz sollte im nächsten Schritt die Liste der jagdbaren Tierarten angepasst werden. Ein entsprechender Bedarf ergibt sich insbesondere auch aus den veränderten

⁶ Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 3. Auflage 2016, Artikel 20 a GG, Rn. 18; unter Verweis auf Umbach/Clemens GG Artikel 20a Rn. 31: bevorstehende Schädigungen verhindern; ähnlich Schulze-Fielitz in Dreier, GG Artikel 20a Rn. 59; Jarass/Pieroth GG Artikel 20a Rn. 13; Hömig in Seifert/Hömig GG Artikel 20a Rn. 4; Braun, DÖV 2003, 488, 489).

⁷ § 4 Abs. 1 Satz 2 lautet: "Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen."



Umständen in Natur und Gesellschaft. Für viele Tierarten besteht danach kein vernünftiger Grund für deren Bejagung. Beispielhaft sei hier der Fuchs erwähnt.⁸ Eine Bejagung eines Tieres, für die es keinen vernünftigen Grund gibt, stellt einen Verstoß gegen § 17 Nr. 1 TierSchG dar und ist strafbar.

3. Streichung unzulässiger Jagdmethoden

Auch bei der Art und Weise der Ausübung der Jagd bestehen noch immer gravierende tierschutzrechtliche Mängel. Hervorzuheben sind hier insbesondere die Baujagd oder aber auch die Ausbildung von Jagdhunden in sog. Schliefenanlagen. Gerade bei der Ausbildung von Jagdhunden ist zu beachten, dass es andere Methoden gibt, das Ausbildungsziel der Jagdhunde zu erreichen. Im Bereich der Tierversuche ist anerkannt, dass weniger tierbelastende Methoden zu berücksichtigen sind. Wenn jedoch im Tierversuchsrecht weniger belastende Methoden zur Erforschung und Testung von Substanzen, Medikamente usw. vorrangig angewendet werden müssen, bevor auf einen Tierversuch zurückgegriffen werden darf, so kann für die Jagdpflege nichts anderes gelten, zumal hinter dem Bedürfnis, Tierversuche durchzuführen, oft auch ein verfassungsrechtlich geschütztes Rechtsgut steht: Die Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit. Das Interesse an der Durchführung der jagdlichen Hundeausbildung kann – vergleichend zur Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit – nicht in der Lage sein, sich bei der nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Art. 20a GG vorzunehmenden tierschutzrechtlichen Abwägung durchzusetzen.

Zur Ausbildung von Jagdhunden in Schliefenanlagen hat die DJGT eine umfassende Stellungnahme erstellt, auf die wir hiermit verweisen.⁹

4. Verbot des Haustierabschusses im Rahmen des Jagdschutzes

Nach wie vor lässt auch das HJagdG die Tötung von Haustieren im Rahmen des Jagdschutzes zu. Haustiere gefährden jedoch in aller Regel weder das Wild im Sinne des

⁸ Die DJGT hat die Bejagung des Fuchses in einer umfassenden Stellungnahme rechtlich überprüft und bewertet. Die Stellungnahme kann unter folgendem Link abgerufen werden: <u>20210126 Stellungnahme Fuchsjagd.pdf</u> (goserver.host)

g abrufbar unter: https://www.vereinonline.org/djgt/files/www/sonstiges7.pdf



HJagdG noch handelt es sich bei ihnen um jagdbare Tierarten. Hinsichtlich etwaiger Beeinträchtigungen von Wildtieren durch Haustiere gibt es zudem zahlreiche alternative Maßnahmen, mit denen zunächst der Halter des jeweiligen Tieres in die Pflicht genommen werden kann, wie etwa eine Leinenpflicht für Hunde oder aber eine Kastration von streunenden Katzen. Die zugrunde liegende Regelung ist daher vollkommen unangemessen und damit rechtswidrig. Zu diesem Thema hat sich die DJGT Ende April ebenfalls umfassend in einer Stellungnahme geäußert, auf die wir hiermit verweisen. 10

II. Dringlicher Antrag der FDP "Fangjagd praxisnah gestalten – moderne Technik fördern - Jagdverordnung anpassen"

Die DJGT lehnt den Dringlichen Antrag der FDP zur Fangjagd vollständig ab. Im Ergebnis trägt keiner der vorgetragenen Aspekte. Stattdessen sollte die Fangjagd in Hessen vollständig abgeschafft werden, d.h. die Regelung des § 19 HJagdG sollte vollständig gestrichen werden und ein entsprechendes Verbot sollte in § 23 HJagdG aufgenommen werden. Im Einzelnen nehmen wir zu den vorgeschlagenen Punkten wie folgt Stellung:

1. Einsatz von Lebendfallen im Rahmen der Jagdausübung (Nrn. 1 und 3 des Antrages)

Auch beim Einsatz von Lebendfangfallen ergeben sich immer wieder gravierende tierschutzrechtliche Probleme. Die DJGT hat sich im Mai umfassend zum Einsatz von Fallen im Rahmen der Jagdausübung geäußert. Nachfolgend die wesentlichen Aspekte, im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme.¹¹

Bei der Verwendung von Lebendfangfallen entsteht für das jeweilige Tier in jedem Fall zumindest ein starker psychischer Stress ggf. auch verbunden mit körperlichen Beeinträchtigungen. Bereits aufgrund der entstehenden Stresssituation kann von einem "unversehrten Fangen", wie die gesetzliche Regelung es verlangt, nicht mehr die Rede sein.

abrufbar unter: 20210413 Toetung-von-Haustieren-im-Rahmen-des-Jagdschutzes.pdf (djgt.de)
 Die Stellungnahme ist abrufbar unter: 20210523 Stellungnahme Fallenjagd.pdf (djgt.de)



Damit entsprechen auch Lebendfangfallen im Ergebnis nicht den Anforderungen des § 19 Abs. 1 HJagdG und entsprechend auch nicht den Anforderungen des § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG,¹² so dass die Verwendung solcher Fallen in aller Regel einen Verstoß gegen die jagdrechtlichen Vorschriften darstellt und damit auch gegen § 17 Nr. 1 oder Nr. 2 TierSchG (je nachdem ob das Tier getötet wurde oder nicht).¹³

Ein weiteres Problem bei Ausübung der Fallenjagd besteht darin, dass zum Teil die Verbote in § 4 Abs. 1 BArtSchV unbeachtet bleiben. Danach ist u.a. das Fangen oder Töten wild lebender Tiere mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim oder sonstigen Klebstoffen oder unter Benutzung von lebenden Tieren als Lockmittel verboten. Für Vögel gilt das Verbot des Fallenfangs auch dann, wenn sie in den verwendeten Fallen einzeln gefangen werden sollen. Da sowohl Lebendfangfallen als auch Totschlagfallen einen selektiven Fang nicht sicherstellen können, kommt es immer wieder vor, dass auch Tiere der besonders geschützten Arten in diese Fallen geraten.

Das Verbot des § 4 Abs. 1 BArtSchV beschränkt sich zudem nicht nur auf Tiere der besonders geschützten Arten i.S.v. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, sondern gilt auch für Arten, die lediglich dem allgemeinen Schutz des § 39 Abs. 1 BNatSchG unterfallen. Ausgenommen von diesem allgemeinen Schutz sind lediglich die Arten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen (für diese Arten finden die entsprechenden jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften Anwendung, wie z.B. die Regelung des § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG).¹⁴

Dass eine Bejagung von Prädatoren den Erhalt gefährdeter Arten sichern kann, wie angeführt, konnte darüber hinaus bisher nicht nachgewiesen werden.

2. Einsatz von elektronischen Meldegeräten (Nrn. 4 und 5 des Antrages)

Der Einsatz von elektronischen Fangmeldern kann im Einzelfall zwar sinnvoll sein, darf eine Vor-Ort-Kontrolle aber keinesfalls ersetzen. Insbesondere darf eine Verwendung nicht dazu

¹² Herling, DtW 1993, 156, 158: Lebendfangfallen sind danach sogar noch bedenklicher als Totschlagfallen

¹³ Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 17, Rn. 20.

¹⁴ Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage 2016, § 13, Rn. 13.



führen, dass Lebendfangfallen dauerhaft fängisch aufgestellt werden und die erforderlichen Kontrollen nur noch dann erfolgen, wenn eine entsprechende Meldung beim Fallensteller eingeht. Denn wie die Erfahrung gezeigt hat, arbeiten solche Fangmeldesysteme nicht immer verlässlich. Dies gilt in besonderem Maße für Regionen mit einem lückenhaften Funknetz.

In der Folge kann es zu fehlerhaften Meldungen kommen, mit der Konsequenz, dass gefangene Tiere ggf. gar über mehrere Tage unbemerkt in den Fallen sitzen. Für Tiere mit hoher Stoffwechselrate und hoher Stressanfälligkeit kann dies, je nach Verweildauer, bis hin zum Tode führen. Auch existieren bisher weder verbindliche technische Vorgaben für Funkgeräte bzw. Fangmelder noch sind diese zertifiziert bzw. müssen zuvor auch nicht bei einer Prüfbehörde gemeldet werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Einsatz von elektronischen Meldegeräten als Ersatz für eine tatsächliche Kontrolle der jeweiligen Falle abzulehnen.

3. Bedeutung der Fangjagd im Zusammenhang mit invasiven Arten (Nr. 2 des Antrages)

Nummer 2 des Antrags verweist auf die besondere Bedeutung der Fallenjagd im Zusammenhang mit der Bejagung von sog. invasiven Arten wie z.B. dem Waschbären. Bei diesen Tierarten wird im Vergleich zu anderen Tierarten ein vergleichsweise hoher Anteil der Strecke mittels Fangjagd gemacht.¹⁵

Invasive Arten können zu einem ernsthaften Problem werden, insbesondere dann, wenn ihre Ansiedelung Auswirkungen auf die heimische Biodiversität oder die Ökosysteme hat.

Diese Tatsache allein kann jedoch den Einsatz von Lebendfangfallen keinesfalls rechtfertigen. In diesem Zusammenhang stellt sich vielmehr zunächst die Frage, ob der Fang von Tieren,

¹⁵ Im Jagdjahr 2019/20 wurde beim Waschbär ein Anteil von 27 Prozent der Gesamtstrecke mittels Fangjagd erzielt. Beim Fuchs betrug der Anteil an der Gesamtstrecke im Vergleich dazu hingegen lediglich 4 Prozent, bei allen anderen Wildarten war der Anteil sogar noch geringer.



die als invasiv eingestuft wurden, um sie anschließend zu töten, überhaupt der richtige Ansatz für deren Management ist.

§ 40 a BNatSchG, der die zugrunde liegende EU-Verordnung Nr. 1143/2014 umsetzt, verlangt für ein Management invasiver Arten u.a. Maßnahmen, die die Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten verhindern oder minimieren. Entsprechende Maßnahmen sind nach dem Wortlaut des Gesetzes nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, müssen im Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig sein und zudem sicherstellen, dass die Vorschriften der zugrunde liegenden EU-Verordnung eingehalten werden.

Damit eine Maßnahme als verhältnismäßig eingestuft werden kann, muss sie den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprechen. Als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei jedem hoheitlichen Handeln zu beachten. Anwendungsbereich ist insbesondere auch die Gesetzgebung. ¹⁶ Verpflichtet aus dem Rechtsstaatsprinzip sind sowohl der Bundesgesetzgeber als auch der Landesgesetzgeber. ¹⁷

Für die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme ist ihre Eignung zur Erreichung des beabsichtigten Zweck ein wesentlicher Aspekt. Im Fall einer aus ökologischer Sicht gebotenen Bestandsregulierung muss daher u.a. geprüft werden, ob die beabsichtigte Bestandsregulierung überhaupt mit jagdlichen Mitteln erfolgreich möglich ist. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass Reduzierungen in aller Regel die natürlichen innerartlichen Regulationsmechanismen außer Funktion setzen und zu einer ständigen Ankurbelung der Vermehrung führen. ¹⁸ In einem solchen Fall würden Tötungen sogar kontraproduktiv wirken und zu einer Erhöhung des Nachwuchses führen. ¹⁹

¹⁶ Von Mangoldt/Sommermann GG Kommentar 7. Aufl. 2018 Art. 20 Rn. 316; Sachs GG Kommentar 8. Aufl. 2018 Art. 20 Rn. 148.

¹⁷ Jarass Art. 20 Rn. 39 m.w.N.; Bonner Kommentar/Robbers GG Kommentar Stand 01.2014 Art. 20 Rn. 3245.

¹⁸ Czybulka, NuR 2006, Seite 10.

¹⁹ Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage, § 17, Rn. 23; BMEL Schädlingsgutachten, S. 130.



Diese Erkenntnis hat sich in der Praxis u.a. bei der Bejagung des Waschbären bewahrheitet. Trotz intensiver Bejagung konnte die Waschbärenpopulation gerade nicht effektiv reguliert werden. In diesem Zusammenhang wird nämlich häufig verkannt, dass eine Regulierung im ökologischen Sinne eine Wachstumsbeschränkung erfordert, bei der die Anzahl der Individuen in ein Verhältnis zu dem vorhandenen Lebensraum gesetzt werden muss. Damit ist die Eignung einer Bejagung für den angestrebten Zweck äußerst fraglich.

Ist aber eine Bejagung keine geeignete Maßnahme, um die Population einer invasiven Art zu regulieren, so kann sie aus tierschutzrechtlicher Sicht nicht den erforderlichen vernünftigen Grund darstellen. Hinzu kommt an dieser Stelle, dass nicht nur die Rechtmäßigkeit einer Tötung an sich äußerst fraglich erscheint, sondern dass auch die Art und Weise der Tötung, nämlich mithilfe eines vorherigen Fangs in einer Lebendfangfalle, die für das Tier bereits einen erheblichen Stress darstellt, in aller Regel tierschutzwidrig ist.

Um eine Verhältnismäßigkeit einer Bejagung annehmen zu können, dürfte zudem auch kein milderes Mittel zur Verfügung stehen.

Die einschlägige EU-Verordnung fordert in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Managementmaßnahmen sicherstellen müssen, dass "wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, ihnen vermeidbare Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Managementmaßnahmen beeinträchtigt wird." ²⁰

An dieser Stelle sei auf ein Projekt der EU-Kommission verwiesen, dass aktuell unter der Federführung der IUCN läuft²¹ und darauf abzielt, das humane Management invasiver gebietsfremder Wirbeltierarten durch letale und nicht letale Maßnahmen zu unterstützen. Dadurch soll die Anwendung der EU-Verordnung über invasive gebietsfremde Arten gestärkt werden. Dieses Pilotprojekt wurde vom Europäischen Parlament genehmigt und befindet sich derzeit in der Umsetzung. Ein wichtiger Bestandteil dieses Projektes ist die Entwicklung einer

²⁰ Artikel 19 Abs. 3 EU-VO Nr. 1143/2014

²¹ Weitere Einzelheiten unter: <u>Humane management of vertebrate IAS | IUCN</u>



oralen Schluckimpfung zur Fertilitätskontrolle. In Betracht kommt alternativ auch eine Kastration der Tiere. Weitere "Good Practices" zum Umgang mit invasiven Arten werden aktuell erhoben.

Im Ergebnis ist damit festzuhalten:

Der Einsatz von Lebendfangfallen, um Tiere invasiver Arten anschließend zu töten, ist in zweierlei Hinsicht rechtswidrig: Zum einen fehlt es in der Regel bereits an einem Grund für eine Tötung, da mildere und effektivere Maßnahmen für eine Bestandsregulierung zur Verfügung stehen, und zum anderen ist die Art und Weise der Bejagung tierschutzwidrig, da die Tiere vor ihrer Tötung einem zusätzlichen Stress ausgesetzt werden.

Auch die vermeintlich besondere Situation bei invasiven Arten kann den Einsatz von Fallen im Ergebnis daher nicht rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Patt Vorstandsmitglied



Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v. Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund - Postfach 1351 63153 Mühlheim/Main

Mit elektronischer Post: <u>k.thaumueller@ltg.hessen.de</u> und d.erdmann@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung Schlossplatz 13 65183 Wiesbaden Abteilung 2.2

Referent(in) Gorn/ Pfalzgraf/ Weber Unser Zeichen Go/KP/Wb/Lo

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de
Durchwahl 6001- 49/42/40
Ihr Zeichen 12.18

Ihre Nachricht vom 26.05.2021

Datum 16. Juni 2021

Entwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNID 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zum Verbot der Verwendung von Totschlagfallen und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes – Drucks. 20/5545 - und zu dem Dringlichen Antrag der Fraktion der Freien Demokraten Fangjagd praxisnah gestalten – moderne Technik fördern- Jagdverordnung anpassen – Drucks. 20/5612 -

Einladung zur schriftlichen Anhörung im ULA

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Müller-Klepper, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vorab bedanken wir uns für die Einladung zur Anhörung.

Zu dem oben genannten Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit diesem Entwurf soll die Verwendung von Totschlagfallen bei der Jagdausübung verboten und die Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes verlängert werden. Wir begrüßen die Aufnahme des Verbotes der Verwendung von Totschlagfallen bei der Jagdausübung. Gleiches gilt für die beabsichtigte Verlängerung der Geltungsdauer.

Allerdings bekräftigen wir unsere langjährige Forderung, die Vorschriften über das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen endlich ersatzlos zu streichen. Bereits in der Arbeitsgruppe "Bündelung und Beschleunigung von Genehmigungs- und Planungsverfahren" beim HMWVL wurde die Aufhebung der Vorschriften über das jagdrechtliche Vorverfahren vereinbart (vgl. Abschlussbericht an die Staatskanzlei vom 3.11.2004).



Denn bei Wild- und Jagdschäden handelt es sich um zivilrechtliche Schadensersatzansprüche, die vollkommen systemfremd von einer Behörde in einem Verwaltungsverfahren festzustellen sind, bevor die Entscheidung der Behörde im Fall einer Klage von den Zivilgerichten überprüft werden kann.

Es liegt auf der Hand, dass keiner auf die Idee käme, die aus einem Verkehrsunfall resultierenden Schadensersatzansprüche bei einer Behörde anzumelden.

Vielmehr obliegt es der Eigenverantwortung der geschädigten Person, ihre Schäden selbst geltend zu machen und notfalls gerichtlich durchzusetzen. So ist auch bei Wildund Jagdschäden kein sachlicher Grund erkennbar, der eine Abweichung vom Grundsatz der Eigenverantwortung rechtfertigen könnte.

Im Übrigen verweisen wir ergänzend auf den beigefügten Schriftverkehr mit dem zuständigen Ministerium. Auch insoweit ist bislang nichts geschehen.

Wir bitten nachdrücklich um die Berücksichtigung unserer langjährigen Forderung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

154

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v. Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund Postfach 1351: 63153 Mühlheim/Main

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Postfach 31 09 65021 Wiesbaden Dezernat 2.2

Referent(in) Hr.Weber/Fr.Vogelmann/ Unser Zeichen Hr.Pfalzgraf

Telefon 06108/6001-0 Telefax 06108/600157 E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 40/49/42

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 16.06.2015

Jagdrechtliches Vorverfahren;

hier: Geltendmachung der Verwaltungskosten der Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der letzten Novelle des Hessischen Jagdgesetzes wurde § 36 Abs. 6 Satz 1 HJagdG wie folgt geändert:

"Die Verfahrensgebühren sowie die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Personen, stellt die Gemeinde den Beteiligten in Rechnung. Die Kosten können auch festgesetzt und verteilt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist. Die den Beteiligten erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig."

Unsere Mitgliedsgemeinde Angelburg hat uns nunmehr mit folgendem Sachverhalt konfrontiert:

Der Gemeindevorstand hat unter dem 15.08.2013 einen jagdrechtlichen Vorbescheid erlassen, in dem eine Entschädigung in Höhe von 3.960 EUR zu Gunsten des Anspruchstellers festgestellt wurde. Darüber hinaus wurden Verfahrenskosten und Auslagen in Höhe von 912,76 EUR festgesetzt, die jeweils zur Hälfte von dem Ersatzpflichtigen und dem Geschädigten zu tragen waren. Hiergegen klagte der Ersatzver-



pflichtete gegen den Ersatzberechtigten auf Aufhebung des Vorbescheides und anderweitige Entscheidung über den Anspruch. Das Amtsgericht Biedenkopf hat in seinem am 07.03.2014 verkündeten Urteil (Az.: 50 C 345/13) wie folgt für Recht erkannt:

"Der Vorbescheid des Gemeindevorstandes der Gemeinde Angelburg vom 15.08.2013 (Az.: 787.62) wird aufgehoben. Es wird festgestellt, dass dem Beklagten der geltend gemachte Wildschadensersatzanspruch nicht zusteht. Die Widerklage wird abgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits und des Vorverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet".

Das Landgericht Marburg tenorierte in seinem am 12.11.2014 verkündeten, nachfolgenden Berufungsurteil (Az.: 5 S 58/14) wie folgt:

"Die Berufung des Beklagten, Widerklägers und Berufungsklägers gegen das am 07.03.2014 verkündete Urteil des Amtsgerichts Biedenkopf wird zurückgewiesen.

Das am 07.03.2014 verkündete Ürteil des Amtsgerichts Biedenkopf wird ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar erklärt.

Der Beklagte, Widerkläger und Berufungskläger hat die Kosten des Rechtsstreits im Berufungsrechtszug zu tragen.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar."

Beide Beteiligte hatten aufgrund des jagdrechtlichen Vorverfahrens bereits die Verwaltungskosten an die Gemeinde Angelburg gezahlt. Der ersatzverpflichtete Jagdpächter, der nach den Urteilen des Amtsgerichts Biedenkopf und des Landgerichts Marburg obsiegt hat, fordert nunmehr von der Gemeinde Angelburg die bereits gezahlten Verwaltungskosten nebst Zinsen zurück. Unserer Rechtsauffassung nach erscheint es äußerst problematisch, wie die Gemeinde nunmehr reagieren soll.



Der Rechtsgrund für das Behaltendürfen der gezahlten Verwaltungskosten ist nach Aufhebung des jagdrechtlichen Vorbescheides durch das Amtsgericht Biedenkopf entfallen. Insoweit wäre die Gemeinde Angelburg tatsächlich ungerechtfertigt bereichert und müsste den geltend gemachten Betrag an den Anspruchsteller auskehren. Dies gilt unseres Erachtens jedoch nicht für die geforderten Zinsen. Hiergegen spricht, dass in zivilgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten ein Kostenausgleich zwischen den Parteien des Rechtsstreits auf Grundlage der §§ 103 ff. ZPO stattfindet. Im Urteil findet sich – wie oben zitiert – eine Kostengrundentscheidung dahingehend, dass "der Beklagte die Kosten des Vorverfahrens zu tragen hat". Mithin könnte der obsiegende Jagdpächter den unterlegenen Anspruchsteller hinsichtlich der gezahlten Verwaltungskosten in Regress nehmen.

Fraglich ist darüber hinaus, ob es rechtmäßig war, dass das Amtsgericht nur eine Kostengrundentscheidung getroffen hat. Der sonst üblichen zivilprozessualen Nomen-klatur folgend, verlangt § 91a ZPO eine Kostengrundentscheidung mit folgender Formulierung:

"Entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluss".

Demgegenüber wird in § 37 Abs. 2 Satz 2 HJagdG Folgendes verlangt:

"Im Schlussurteil ist zugleich über die <u>zu erstattenden</u> Kosten des Verfahrens nach § 36 nach billigem Ermessen zu erkennen. Da hier von den "zu erstattenden" Kosten die Rede ist, deutet dies unseres Erachtens darauf hin, dass im Schlussurteil nicht nur eine Kostengrundentscheidung zu treffen ist, sondern die zu erstattenden Kosten der Höhe nach festzusetzen sind. Der Wortlaut verlangt somit zwingend eine Entscheidung darüber, von wem und an wen eine Zahlung zu leisten ist.

Jedes andere Verständnis der Norm würde unseres Erachtens zu mannigfaltigen Problemen führen. Theoretisch könnte man vertreten, dass das Amtsgericht zwar eine Kostengrundentscheidung trifft, die Gemeinde jedoch – nach vollständiger Aufhebung des Vorbescheides – einen neuen, isolierten Kostenfestsetzungsbescheid an den nach der Kostengrundentscheidung Pflichtigen richtet. Für eine derartige Dualität der



Kostenzuständigkeit (Gericht für die Kostengrundentscheidung und Gemeinde für die Kostenfestsetzung) enthält das Gesetz jedoch keine hinreichend deutlichen Anhaltspunkte. Selbst wenn man die Auffassung vertreten würde, dass dieses Verständnis das Richtige wäre, schlössen sich hieran neuerliche Probleme und Fragestellungen an. Lediglich beispielhaft sei an den Fall gedacht, dass im ursprünglichen jagdrechtlichen Vorbescheid eine hälftige Kostenteilung vorgenommen wurde und beide Beteiligte die Verwaltungskosten an die Gemeinde gezahlt haben. Falls nun - wie im oben geschilderten Fall - der Ersatzpflichtige obsiegt, würden der Vorbescheid und damit zwingend auch die Kostenentscheidung der Gemeinde aufgehoben. Dies hätte zur Folge, dass der obsiegende Ersatzpflichtige nach den §§ 103 ff. ZPO, die von ihm verauslagten Verwaltungskosten in einem Kostenfestsetzungsbeschluss festsetzen lassen könnte, um sich beim unterlegenen Anspruchsteller schadlos zu halten. Parallel hierzu könnte er, da der Behaltensgrund für die Verwaltungskosten auf Seiten der Gemeinde durch Aufhebung des Vorbescheides entfallen ist, sich diese von der Gemeinde rückerstatten lassen. Es liegt auf der Hand, dass es nicht richtig sein kann, dass hierdurch eine (zusätzliche) Bereicherung des obsiegenden Ersatzpflichtigen in Höhe der von ihm bereits verauslagten Verwaltungskosten stattfindet. Selbstverständlich kann er - von wem auch immer - die verauslagten Verwaltungskosten nur einmal zurückverlangen. Es ist jedoch keineswegs sichergestellt – da die Gemeinde nicht am Kostenfestsetzungsverfahren beteiligt ist -, dass ein Abgleich dergestalt stattfinden kann, ob der obsiegende Ersatzpflichtige tatsächlich nur einmal die Verwaltungskosten fordert.

Zusammengefasst kann § 36 Abs. 2 Satz 2 HJagdG unseres Erachtens nur so verstanden werden, dass das Zivilgericht zuständig für die abschließende Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung ist. Eine Zuständigkeit für den Erlass eines neuen isolierten Kostenfestsetzungsbescheides seitens der Gemeinde ist nicht ersichtlich. Gleichzeitig ist es genauso offensichtlich, dass eine Gemeinde auf der oben zitierten Kostengrundentscheidung keine Verwaltungskosten geltend machen kann. Vielmehr ist unserer Rechtsauffassung nach – wie oben ausführlich dargestellt – erforderlich, dass das Amtsgericht eine Kostenfestsetzung trifft. In einem Fall wie dem hier ge-



schilderten, in dem es das Amtsgericht unterlässt die Kosten festzusetzen, besteht jedoch für die Gemeinde keinerlei rechtliche Möglichkeit gegen diese Unvollständigkeit des Urteils vorzugehen. Während die Parteien des Rechtsstreits einen Antrag auf Ergänzung des Urteils nach § 321 ZPO stellen können, kommt diese Möglichkeit der Gemeinde – mangels Parteistellung – gerade nicht zu.

Wir dürfen Sie daher höflichst bitten, uns näher zu erläutern, wie, in welcher Form und auf welchem Weg sich die Gemeinde Angelburg hinsichtlich ihrer Verfahrenskosten schadlos halten kann. Teilen Sie insoweit unsere Auffassung, dass das Urteil des Amtsgerichts Biedenkopf in seiner Kostenentscheidung unvollständig ist? Oder aber vertreten Sie die Auffassung, dass die Gemeinde berechtigt ist, einen neuen isolierten Kostenfestsetzungsbescheid zu erlassen? Wäre sie – obwohl sie nicht Partei eines Rechtsstreits war – an die Kostengrundentscheidung des amtsgerichtlichen Urteils gebunden? Oder aber enthält das Gesetz eine diesbezügliche Regelungslücke und – falls ja – könnte diese durch eine Analogie geschlossen werden?

Bei all diesen Fragen ist das "systematische Knirschen im Gebälk" zu vernehmen. Es liegt darin begründet, dass die Gemeinde als Verwaltungsbehörde über einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch zu entscheiden hat. Wir fordern bereits seit Jahren die Abschaffung des jagdrechtlichen Vorverfahrens, da dieses in der Praxis in weiten Teilen nur noch als Durchgangsstation auf dem Weg zur amtsgerichtlichen bzw. landgerichtlichen Entscheidung dient.

Wir sehen einer Beantwortung der obigen Fragen entgegen, dürfen uns bereits im Voraus ganz herzlich bedanken und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Diedrich Backhaus

Direktor

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v. Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Postfach 31 09 65021 Wiesbaden Dezernat 2.2

Referent(in) Hr.Weber/Fr.Vogelmann/ Unser Zeichen Hr.Pfalzgraf

Telefon 06108/6001-0 Telefax 06108/600157 E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 40/49/42

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 21.12.2015

Jagdrechtliches Vorverfahren;

hier: Geltendmachung der Verwaltungskosten der Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.06.2015 hatten wir Sie auf diverse Probleme hingewiesen, die bei der Geltendmachung der Verwaltungskosten der Gemeinden im Rahmen des jagdrechtlichen Vorverfahrens entstehen können und höflichst darum gebeten uns näher zu erläutern, wie, in welcher Form und auf welchem Wege eine Gemeinde sich hinsichtlich ihrer Verfahrenskosten schadlos halten soll, wenn im Rahmen des Klageverfahrens nach § 37 des Hess. Jagdgesetzes die Kostenentscheidung der Gemeinde im jagdrechtlichen Vorbescheid abgeändert wird.

Um die Problematik nochmals zu verdeutlichen, übersenden wir Ihnen in der Anlage das Urteil des Amtsgerichts Fulda vom 15.04.2015 (Az.: 30 C 190/11(H)). Im entschiedenen Fall hatte unsere Mitgliedsgemeinde Hofbieber die Kosten des Verfahrens hälftig auf Geschädigten und Ersatzpflichtigen aufgeteilt. Das Urteil des Amtsgerichts Fulda korrigierte die Kostenentscheidung dahingehend, dass der Jagdpächter die Kosten des Vorverfahrens in voller Höhe zu tragen hat. Auch in diesem Fall hatte der Geschädigte seine Verwaltungskosten bereits beglichen. Durch das Urteil des Amtsgerichts Fulda ist nachträglich der Rechtsgrund hierfür entfallen. Gleichzeitig hat die Gemeinde Hofbieber keine Möglichkeit – anders als der Ersatzpflichtige, der Partei im genannten Rechtsstreit war – eine Kostenfestsetzung zu ihren Gunsten auf Grundlage des Urteils beim Amtsgericht zu beantragen. Der Ersatzpflichtige hat seine Zahlung

2



bereits zurückgefordert mit der Folge, dass die Gemeinde auf ihren Kosten "sitzenbleiben" wird.

Aus diesem Grund sehen wir einer Beantwortung auf der von uns gestellten Fragen mit äußerstem Interessen entgegen, dürfen uns nochmals im Voraus ganz herzlich bedanken und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Diedrich Backhaus

Direktor

<u>Anlage</u>

Urteil des Amtsgerichts Fulda vom 15.04.2015 (Az.: 30 C 190/11(H))

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz. Landwirtschaft und Verbraucherschutz Staatsministerin



Hess Ministerium für Umwell, Klimaschulz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Postfach 31 09 D-65021 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V. z.H. Herrn Heger Henri-Dunant-Straße 13

63165 Mühlheim am Main

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)

VI 6 - 88j 14.07 1-2010/4

Dst. Nr.:

1400

Bearbeiter/in:

Frau Vakalopoulos

Durchwahl:

1640

E-Mail:

Luisa.Vakalopoulos@umwelt.hessen.de

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: 02.02.21

Wb/KP/Go/hk

Datum:

29. März 202121

Betreff: Jagdrechtliches Vorverfahren

hier: Rechtliche Interpretation der Vorschriften

Sehr geehrter Herr Heger,

für Ihr Schreiben vom 02. Februar 2021 hinsichtlich der Kostenproblematik im Rahmen des Vorverfahrens bezüglich der Erstattung von Wildschäden bedanke ich mich.

Ich teile Ihre Auffassung, dass die Regelung hinsichtlich der Kosten des Vorverfahrens in den §§ 36, 37 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) bei einer abweichenden Entscheidung eines Gerichts zu gewissen Unstimmigkeiten bezüglich der Rückerstattung der bereits beglichenen Kosten des Vorverfahrens sowie der Forderung der dann wiederum ausstehenden Kosten gegenüber dem neuen Kostenschuldner führt. Soweit gegen den Vorbescheid Klage erhoben wird, wird aufgrund dieser Regelungen das Schicksal der Kosten des Vorverfahrens durch das Schlussurteil des Gerichtes bestimmt. Bei einer Aufhebung des Vorbescheides entfällt der Rechtsgrund für die vereinnahmten Kosten. Dass diese Folge problematisch ist, steht außer Frage. Wie mir berichtet wurde, wurde diese Problematik im Mai 2019 zwischen Mitarbeitern Ihres und meines Hauses intensiv erörtert.

Zur Lösung des skizzierten Problems wäre eine Änderung des Hessischen Jagdgesetzes erforderlich. Sofern die sich derzeit im Verfahren befindliche Änderung des Bundesjagdgesetztes noch in dieser Legislaturperiode auch Anpassungen des Hessischen Jagdgesetzes erforderlich machen sollte, wird mein Haus prüfen, ob auch an dieser Stelle Abhilfe geschaffen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Priska Hinz

D-65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 80 Telefon: 0611. 81 50

Telefax: 0611. 81 51 94 1



Internet: www.umwelt.hessen.de E-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de

KREISJAGDVEREIN GELNHAUSEN e. V.

Im Landesjagdverband Hessen



KJV Gelnhausen e.V., Postfach 1220, 63552 Gelnhausen

Hessischer Landtag Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Schloßplatz 1 – 3 65183 Wiesbaden

Ausschließlich per E-Mail

Kreisjagdverein Gelnhausen e.V. Maarten Fijnaut – 1. Vorsitzender Telefon: +49 (0) 177 / 7590494 E-Mail: mf@kjv-gelnhausen.de Internet: www.kjv-gelnhausen.de

Gelnhausen, 16.06.2021

Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages

zu dem Entwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zum Verbot der Verwendung von Totschlagfallen und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Jagdgesetzes -Drucks. 20/5545-

und zu dem dringlichen Antrag der Fraktion der Freien Demokraten Fangjagd praxisnah gestalten - moderne Technik fördern - Jagdverordnung anpassen -Drucks.20/5612-

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen wie folgt Stellung:

die Verlängerung des Hessischen Jagdgesetzes begrüßen wir grundsätzlich.

Die Änderungen in Bezug auf die Fangjagd mit Totschlagfallen lehnen wir entschieden ab. Auch wenn Totschlagfallen aufgrund von neuen Lebendfangsystemen heutzutage weniger eingesetzt werden, gibt es keinen sachlichen Grund für ein Verbot.

Der sach- und fachgerechte Einsatz einer Totschlagfalle führt zum unmittelbaren Tod des gefangenen Tieres, dies ist hinreichend wissenschaftlich belegt. Die Tötungswirkung ist des Weiteren über die Regelungen in § 37 der hessischen Jagdverordnung ausreichend sichergestellt. Da die Totschlagfalle in manchen Situationen Vorteile im Vergleich zur Lebendfalle hat (zum Beispiel bei der Fangjagd in Feldscheunen) und damit einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz leisten kann, ist das geplante Verbot unverhältnismäßig. Nur die Tatsache, dass die Totschlagfalle immer weniger eingesetzt wird, kann und darf kein Grund für ein Verbot sein. Es gibt immer noch Jägerinnen und Jäger die mit Totschlagfallen die Fangjagd tierschutzgerecht und effektiv praktizieren, dies sollte insbesondere im Hinblick auf den dringend erforderlichen Artenschutz weiterhin möglich sein.

Da davon auszugehen ist, dass auch im hessischen Landtag bekannt ist, dass Totschlagfallen sich seit Jahrzehnten großer Beliebtheit in hessischen Haushalten erfreuen, wenn es um die Bekämpfung von Wirbeltieren wie Mäuse und Ratten geht, und diesbezüglich keine Verbotsinitiativen ergriffen wurden, stellt sich zudem die Frage, ob Sorgen um das Tierwohl tatsächlich der Grund für die Veranlassung der Gesetzesänderung sind oder ob es sich hier um ein weiteres ideologisches Verbot handelt.

Dem dringlichen Antrag der Fraktion der Freien Demokraten stimmen wir im Wesentlichen zu. Ausdrücklich lehnen wir jedoch die vorgeschlagene generelle Pflicht zum Einsatz von Fangmeldern (sofern keine Funklöcher vorhanden sind) ab. Es gibt keinen vernünftigen Grund Jägerinnen und Jäger die im Revier wohnen und/oder täglich im Revier unterwegs sind und dabei am Morgen die Fallen kontrollieren, zum Einsatz von elektronischen Fangmeldern zu verpflichten. Die Kosten der Fangmelder sind dafür zu hoch.

Mit freundlichen Grüßen

Maarten Fijnaut

1. Vorsitzender